



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 27

Samstag, 28. Januar 2017

Nr. 1

Der Arnschter Ausrufer informiert:



- Einladung zur Stadtratssitzung S. 2
- Beschlüsse des Stadtrates S. 2 ff.
- Beschlüsse der Ausschüsse des Stadtrates S. 5 ff.
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Wohnen mit Wachsenburgblick“ S. 6 ff.
- Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern S. 7 ff.
- Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren S. 8
- Bekanntmachung anderer Behörden und Institutionen S. 9 ff.

Berufs Informations Messe & Tag der offenen Tür



Initiative Erfurter Kreuz

Unterstützt durch:



Wirtschaftsförderung der STADT ARNSTADT

Schirmherrin:



28. Januar 2017 9.00 – 13.00 Uhr

Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt
Karl - Liebknecht - Straße 27 • 99310 Arnstadt



Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

11. März 2017

Amtlicher Teil

Einladung zur 28. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 02.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

28. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 02.02.2017

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathausaal
*Zugang zum Rathaus
über den Eingang Glasverbinder/Töpfungasse*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.12.2016 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0499)
Einreicher: Bürgermeister
4. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
5. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
6. Beschluss zum Wegfall der Geheimhaltungsgründe gemäß § 40 ThürKO zur Vergabe der Leistungen zum Umbau der Lüftungsanlage im Arnstädter Sport- und Freizeitbad (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0503)
Einreicher: Bürgermeister
7. Ausweitung der parkgebührenpflichtigen Zeiten/Änderung der Höhe von Parkgebühren in der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0351)
Einreicher: Bürgermeister
- 7.1 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2016/0351 „Ausweitung der parkgebührenpflichtigen Zeiten/Änderung der Höhe von Parkgebühren in der Stadt Arnstadt“ (Beschlussantrag-Nr: 2016/0401)
Einreicher: Fraktionen Pro Arnstadt, DIE LINKE., CDU
8. 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung „Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0504)
Einreicher: Bürgermeister
9. Breitbandausbau in der Stadt Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0505)
Einreicher: Bürgermeister
10. 1. Lesung zum Haushaltsplanentwurf 2017 und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 10.1 Änderungsanträge zum Entwurf des Bürgermeisters (Stand: 13. Dezember 2016) zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017 (Beschlussantrag-Nr: 2017/0502)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 10.2 Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017 (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0501)
Einreicher: Bürgermeister
- 10.3 Finanzplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017 (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0506)
Einreicher: Bürgermeister

11. Besetzung der Stelle „Werkleiter Kulturbetrieb“ zum 1. Januar 2017 (Beschlussantrag-Nr: 2016/0417)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
12. Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

13. Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.11.2016 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0494)
Einreicher: Bürgermeister
14. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 15.12.2016 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0500)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse der 27. Sitzung des Stadtrates am 15.12.2016

Beschluss-Nr. 2016/0490

Genehmigung der Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.11.2016 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.11.2016 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2016/0429

Bebauungsplan „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben - Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben, vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften, Abwägungsprotokoll behandelt und abgewogen.
Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich mit einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kirchheimer Blick“ geäußert haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt, Zimmer 3.19, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0430

Bebauungsplan „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben - Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt den Bebauungsplan „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben, gemäß § 10 (1) BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung.
2. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt billigt die diesem Bebauungsplan beigefügte Begründung.

3. Die Stadtverwaltung Arnstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan als Satzung bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
4. Sollten die Voraussetzungen für eine Anzeige bei der Kommunalaufsicht noch nicht gegeben sein, ist statt der Anzeige der entsprechend erforderliche Genehmigungsantrag zu stellen.
5. Der Bebauungsplan ist anschließend gemäß der Bestimmungen des § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 2016/0491**4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt
Neuer Abwägungsbeschluss und neuer Feststellungsbeschluss****1. Neuer Abwägungsbeschluss**

- a) Der vom Stadtrat der Stadt Arnstadt mit Beschluss-Nr.: 2016/0425 in der Sitzung am 22.09.2016 gefasste Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstadt (FNP Arnstadt) wird bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Belange gemäß des beiliegenden, geänderten Abwägungsprotokolls vom 15.12.2016 geändert. Das geänderte Abwägungsprotokoll vom 15.12.2016 ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
- b) Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von dieser Änderung der Abwägung betroffen sein könnten, sind vom Ergebnis dieser geänderten Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Neuer Feststellungsbeschluss

- a) Der vom Stadtrat der Stadt Arnstadt mit Beschluss-Nr.: 2016/0426 in der Sitzung am 22.09.2016 gefasste abschließende Beschluss zur 4. Änderung des FNP Arnstadt in der Fassung vom 22.09.2016 wird neu gefasst.
- b) Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt (FNP Arnstadt) wird in der vorliegenden Fassung der 4. Änderung vom 15.12.2016 festgesetzt.
- c) Die der 4. Änderung des FNP Arnstadt beigefügte, geänderte und ergänzte Begründung vom 15.12.2016 wird gebilligt.
- d) Gemäß § 6 (6) BauGB wird mit diesem neuen Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des FNP gleichzeitig bestimmt, dass der FNP in der Fassung vom 15.12.2016, die er durch die 4. Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt, Zimmer 3.19, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0433**2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen räumlichen Erweiterung des Wohngebietes - Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, Billigung des geänderten und ergänzten Entwurfes, erneute Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen räumlichen Erweiterung des Wohngebietes vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgetragene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften Abwägungsprotokoll, behandelt, abgewogen und berücksichtigt. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen räumlichen Erweiterung des Wohngebietes wurde gemäß des Abwägungsergebnisses geändert und ergänzt. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes vom Dezember 2016 sowie die zugehörige Begründung vom Dezember 2016 werden gebilligt.
3. Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß §§ 3 und 4 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut einzuholen.

Auslegungshinweis:

Das Abwägungsprotokoll kann während der allgemeinen Servicezeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt, Am Plan 2 in 99310 Arnstadt, Zimmer 3.19, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0493**Änderungsantrag zur Beschlussvorlagen-Nr. 2016/0478****2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Teilabwägung aufgrund des durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach BauGB zum Standort des Unternehmens Lidl**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß der §§ 3 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) vorgelegte Stellungnahme der Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG vom 16.08.2016 zum Entwurf (Stand 14.06.2016) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ ist in die neuen städtebaulichen Zielstellungen des zu überarbeitenden Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen.
2. Die Ermittlung und Auseinandersetzung mit den Belangen aus dieser Stellungnahme (Abwägungsmaterial) gemäß der Anforderungen aus § 2 Abs. 3 BauGB sowie die Begründung der Entscheidung zu dieser Teilabwägung ist nachvollziehbar in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.

Beschluss-Nr. 2016/0479**2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Teilabwägung aufgrund des durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach BauGB zum Standort des Unternehmens Möbel Kieppe**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Die fristgerecht im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß der §§ 3 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) vorgelegte Stellungnahme der Möbel Kieppe GmbH vom 25.08.2016 zum Entwurf (Stand 14.06.2016) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ ist in die neuen städtebaulichen Zielstellungen des zu überarbeitenden Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen.
2. Die Ermittlung und Auseinandersetzung mit den Belangen aus dieser Stellungnahme (Abwägungsmaterial) gemäß der Anforderungen aus § 2 Abs. 3 BauGB sowie die Begründung der Entscheidung zu dieser Teilabwägung ist nachvollziehbar in der Begründung zum Bebauungsplan zu dokumentieren.

Beschluss-Nr. 2016/0480**2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Grundsatzbeschluss**

- a) zur geänderten städtebaulichen Zielstellung auf der Grundlage von Teilabwägungen und
- b) zur Durchführung des weiteren Bauleitplanverfahrens nach BauGB

1. Die städtebaulichen Zielstellungen für das 2. Änderungsverfahren sind auf der Grundlage der Teilabwägungen gemäß der Stadtratsbeschlüsse 2016/0493 und 2016/0479 zu ändern.
2. Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ sind die geänderten städtebaulichen Zielstellungen auf der Grundlage von gutachterlichen Untersuchungen zu begründen.
3. Der überarbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist dem Stadtrat vor der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 und 4 BauGB (Baugesetzbuch) zur Billigung vorzulegen.
4. Das 2. Änderungsverfahren für diesen Bebauungsplanes soll im Weiteren im Regelverfahren gemäß der Bestimmungen des BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen durchgeführt werden. Dabei sind die im bereits durchgeführten, vereinfachten Verfahren ermittelten Planungsgrundlagen und Belange zu berücksichtigen und in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen.
5. Die auf Grund der geänderten städtebaulichen Zielstellungen im Bebauungsplan erforderlichen Anpassungen und Änderungen im wirklichen Flächennutzungsplan Arnstadt (FNP) sind gemäß der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu veranlassen und durchzuführen.

Beschluss-Nr. 2016/0472**Gewährung eines städtischen Zuschusses zur Anteilfinanzierung für das Frauen- und Familienzentrum Arnstadt für das Haushaltsjahr 2017**

1. Der Lebenshilfe Ilm-Kreis e.V. wird für das Haushaltsjahr 2017 ein städtischer Zuschuss in Höhe von 10.500 Euro zur Betreibung des Frauen- und Familienzentrums Arnstadt zugesagt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Zuschuss in den Entwurf des Haushaltsplanes 2017 einzuarbeiten.

Beschluss-Nr. 2016/0482

Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 15.12.2016 folgende Feststellung getroffen:

- Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2017 wird
im Erfolgsplan
 in den Erträgen auf 2.250.000,00 Euro
 in den Aufwendungen 2.250.000,00 Euro
im Vermögensplan
 in den Einnahmen auf 177.000,00 Euro
 in den Aufwendungen auf 177.000,00 Euro festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von den Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan kann während der allgemeinen Servicezeiten beim Bürger- und Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt, Zimmer 2.05, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0475

Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 15.12.2016 folgende Feststellung getroffen:

- Der Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2017 wird
im Erfolgsplan
 in den Erträgen auf 2.198.370,00 €
 in den Aufwendungen 2.198.370,00 €
im Vermögensplan
 in den Einnahmen auf 69.000,00 €
 in den Ausgaben auf 69.000,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.
- Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan kann während der allgemeinen Servicezeiten beim Bürger- und Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt, Zimmer 2.05, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0467

Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015

- Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Abschlussprüfung) festgestellt.
- Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 7.211,73 € wird durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Ortsübliche Bekanntmachung

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2016/0467 vom 15.12.2016 den Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 (Abschlussprüfung) festgestellt.

- Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 7.211,73 € wird durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2015 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH lautet:

„Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt, Arnstadt**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IOW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 4 ausgeführt, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes weiterhin von Zuschüssen der Stadt Arnstadt abhängig ist.

Chemnitz, 5. Oktober 2016

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

Mertens Held
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2015 liegen in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017 im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt, während der allgemeinen Sprechzeiten aus.

Beschluss-Nr. 2016/0468

Behandlung der Jahresverluste 2010 und 2012 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die in den Jahren 2010 und 2012 entstandenen und noch nicht getilgten Jahresverluste des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt in einer Gesamthöhe von 67.720,18 € im Rahmen der endgültigen Behandlung von der allgemeinen Rücklage des Unternehmens abzubuchen.

Beschluss-Nr. 2016/0469**Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2016 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, 09113 Chemnitz, Beyerstraße 25, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2016/0481**Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, für die Wirtschaftsjahre 2016, 2017 und 2018 die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Windthorststraße 18, 99096 Erfurt, als Prüfer der Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 zu bestellen.

Beschluss-Nr. 2016/0445**Aufstellung des Bismarck-Brunnens auf dem Marktplatz Arnstadt**

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat bindet sich an das Votum der Bürgerbefragung zur Aufstellung des Bismarckbrunnens.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Brunnenverein die Baumaßnahme umsetzen kann.

Beschluss-Nr. 2016/0449**Benennung des Platzes zwischen Rathaus und Bachkirche in „Neumarkt“**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, dem derzeit namenlosen Platz zwischen Rathaus und Bachkirche die Bezeichnung „Neumarkt“ zuzuweisen und entsprechend auszuschildern.

Beschluss-Nr. 2016/0456**Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Angelhausen/Oberndorf, Flur 7, Flurstück 58/238 zwecks Wohnbebauung**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Angelhausen/Oberndorf, Flur 7, Flurstück 58/238 mit einer Größe von insgesamt 1.371 m² zwecks Wohnbebauung zu verkaufen. *(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)*

Alexander Dill

Bürgermeister

**Beschlüsse der 26. Sitzung
des Hauptausschusses vom 01.12.2016****Beschluss-Nr. 2016/0473****Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für eine Stelle „Gärtner/in GalaBau 11“ im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt**

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für eine Stelle „Gärtner/in GalaBau 11“ (Stellenplan 2016, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2016/0476**Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stellen 10-74/09 und 10-73/22 „Hausmeister“ (Vertretung wegen Krankheit)**

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur befristeten Besetzung der Stellen 10-74/09 und 10-73/22 „Hausmeister“ (Stellenplan 2016, Teil B, Unterabschnitte 4646 und 4647) als Vertretung.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2016/0477**Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stellen 10-60/05 und 10-75/08 „Hausmeister“ (Vertretung wegen Krankheit)**

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur befristeten Besetzung der Stellen 10-60/05 und 10-75/08 „Hausmeister“ (Stellenplan 2016, Teil B, Unterabschnitte 4600 und 4640) als Vertretung.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill

Bürgermeister

**Beschlüsse der 31. Sitzung
des Finanzausschusses vom 05.12.2016****Beschluss-Nr. 2016/0483****Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 8800.5101 (Bebaute und unbebaute Grundstücke, Verkehrssicherungspflicht auf städtischen Grundstücken) in Höhe von 15.500 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 8800.5101 (Bebaute und unbebaute Grundstücke, Verkehrssicherungspflicht auf städtischen Grundstücken) in Höhe von 15.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 0230.1500 (Rechtsamt, Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen) in Höhe von 5.600 EUR, 1100.1000 (Ordnungsangelegenheiten, Verwaltungsgebühren) in Höhe von 1.300 EUR, 1130.1000 (Abteilung Verkehr, Verwaltungsgebühren) in Höhe von 2.100 EUR und 8800.1400 (Bebaute und unbebaute Grundstücke, Mieten und Pachten) in Höhe von 6.500 EUR.

Beschluss-Nr. 2016/0484**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5500.6000 (Verwaltung der Angelegenheiten des Sports, Repräsentationen, Ehrungen) in Höhe von 2.500 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5500.6000 (Verwaltung der Angelegenheiten des Sports, Repräsentationen, Ehrungen) in Höhe von 2.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 5500.7180 (Verwaltung der Angelegenheiten des Sports, Zuschüsse an übrige Bereiche – Sportförderrichtlinie) in Höhe von 2.500 EUR.

Beschluss-Nr. 2016/0485**Antrag auf Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1160.6130 (Tierheim, Leistungen durch Dritte) in Höhe von 37.500 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1160.6130 (Tierheim, Leistungen durch Dritte) in Höhe von 37.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 9001.0100 (Steuern, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (GA an der EKSt)) in Höhe von 37.500 EUR.

Beschluss-Nr. 2016/0486**Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5800.5840 (Park- und Gartenanlagen, Betriebsverbräuche Wasser und Abwasser) in Höhe von 1.500 EUR**

Der Finanzausschuss genehmigt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 5800.5840 (Park- und Gartenanlagen, Betriebsverbräuche Wasser und Abwasser) in Höhe von 1.500 EUR.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei den Haushaltsstelle 7510.5840 (Bestattungswesen, Betriebsverbräuche Wasser und Abwasser) in Höhe von 1.500 EUR.

Alexander Dill

Bürgermeister

**Beschlüsse der 34. Sitzung
des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses
am 06.12.2016****Beschluss-Nr. 2016/0488****Sanierung und Erweiterung Turnhalle Hammerecke in Arnstadt
Los 1 - Abbruch-, Erd-, Tief- und Rohbauarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für das Los 1 – Abbruch-, Erd-, Tief- und Rohbauarbeiten im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt, Verg.- Nr. 23/16, an das Unternehmen Förster- Bau, Gewerbegebiet Nägelstedter Weg 7 in 99958 Gräfontonna zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2016/0489
Sanierung und Erweiterung Turnhalle Hammerecke in Arnstadt
Los 2 - Dach- und Zimmererarbeiten

Verg.- Nr. 24/16, an das Unternehmen Jörg Minner, Industriering 11 in 98708 Gehren zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für das Los 2 – Dach- und Zimmererarbeiten im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt,

Alexander Dill
Bürgermeister

Stadt Arnstadt – Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Wohngebietes

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit dem Beschluss-Nr.: 2016/0433 am 15.12.2016 den geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Wohngebietes gebilligt. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich vorrangig auf die Ausnutzbarkeit der Grundstücke (geringfügige Reduzierung der Firsthöhe, Wegfall der Begrenzung von Gebäuden), die Lage des Spielplatzes, die Kennzeichnung des Lärmpegelbereiches III sowie auf die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen (im Wohngebiet und außerhalb des Wohngebietes).

Es wurde beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das Teilnahmeverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein können, erfolgen soll.

Hiermit wird amtlich bekanntgemacht, dass der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen Erweiterung in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) in der Zeit

vom 06.02.2017 bis zum 06.03.2017
(einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten
 Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplanbereich (bestehend aus 3 Teilgebungsbereichen) ist der beiliegenden Übersichtsskizze zu entnehmen, die die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

1. Teilgebungsbereich (Wohngebiet): Gemarkung Arnstadt, Flur 35, Flurstücke 236/1; 236/2; 235; Flur 32; TFL Flurstück 983
2. Teilgebungsbereich (Wüster Berg): betroffene Teilfläche in einer Größe von ca. 2.500 m² der Gemarkung Arnstadt, Flur 56 Flurstücke 585/7; 585/1
3. Teilgebungsbereich (Am kleinen Bienenstein): Gemarkung Espenfeld, Flur 4, Flurstück 418/1

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Fachplanungen, Gutachten, Studien:

- Umweltbericht : HAINISCH Landschaftsarchitekten; Überarbeitung LEG Thüringen (Dezember 2016)
- Grünordnungsplan: HAINISCH Landschaftsarchitekten; Überarbeitung LEG Thüringen (Dezember 2016)
- Zwischenbericht zur Untersuchung auf Hamstervorkommen; Dipl. Ing. Martens (April-Juli 2016)
- Schallimmissionsprognose Verkehrslärm: TÜV Thüringen (Mai 2016)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

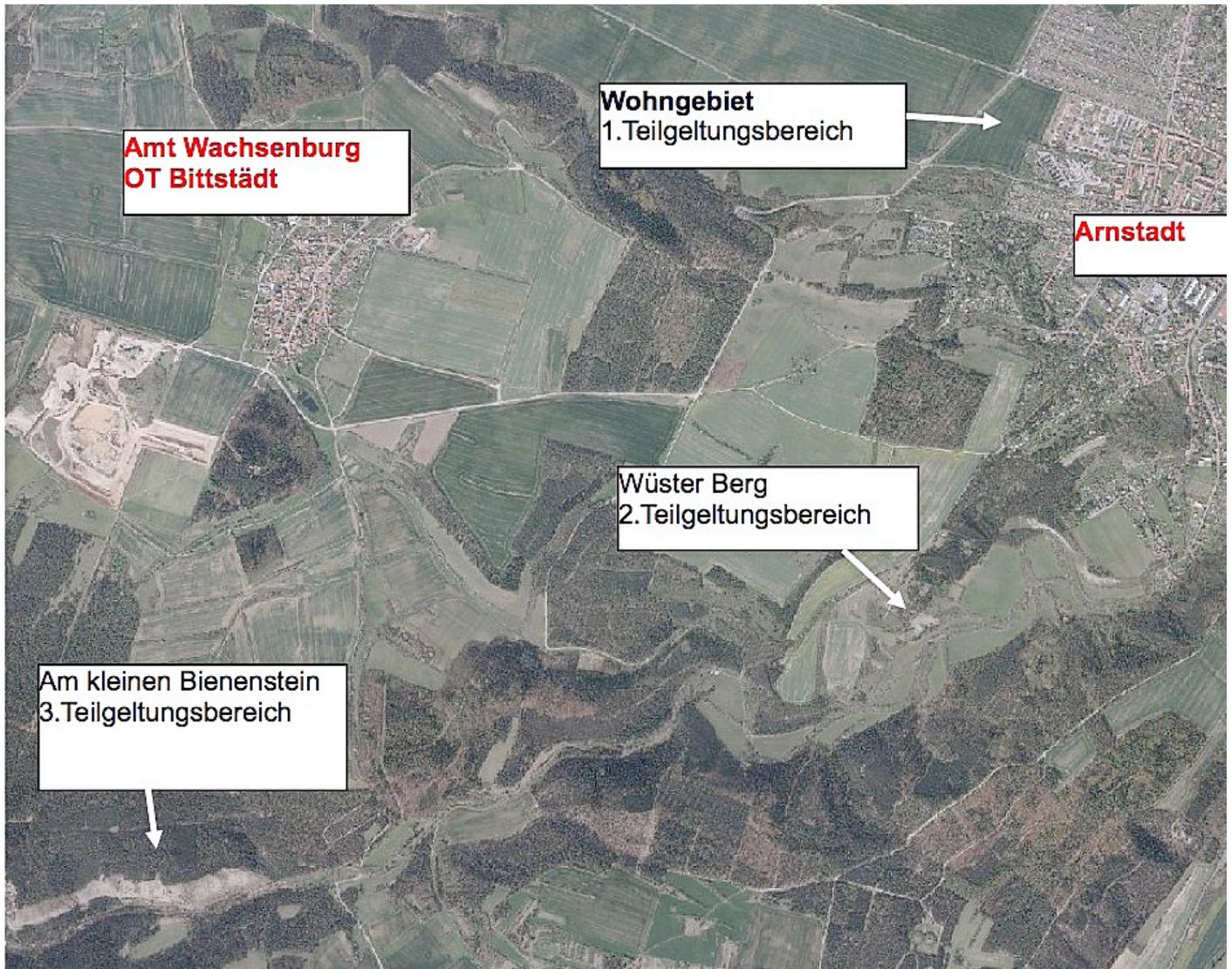
- Landratsamt Ilm-Kreis vom 29.01.2016; 27.07.2016; 04.08.2016
- Thüringer Landesverwaltungsamt vom 26.01.2016; 03.08.2016
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 22.02.2016; 27.07.2016
- Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung vom 17.12.2015; 01.07.2016
- Landwirtschaftsamt Rudolstadt vom 26.01.2016; 21.07.2016
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 11.01.2016
- Öffentlichkeit

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern										Schlagwortartige Kurzcharakterisierung Hinweise	
	Mensch	Tier	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x			x	x			- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung - Artenschutz (speziell Hamstervorkommen) - Lärmschutz (Verkehrslärm) - sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Bodenkompensation - Bodenerosion - Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen - Regenrückhaltung/ Regenentwässerung - Landschaftsbild / Ortsrandgestaltung - archäologisch wertvolle Funde
Verkehrslärmprognose	x											Verkehrslärmüberschreitung im Bereich der Wohnnutzung
Ausgleichsflächen- und Maßnahmen (Grünordnungsplan)	x	x	x	x				x				Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Wohngebietes und außerhalb
Öffentlichkeit	x			x		x		x				- Maß der baulichen Nutzung (Bebauungsdichte, -höhe) - Verkehrs- und Baulärm Staubbelastigung - Mutterboden/Aufschüttungen - Verkehrsaufkommen
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit allen Schutzgütern

Anregungen können während der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Arnstadt vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Des Weiteren können Sie sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Abgabe der Stellungnahme in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Übersichtsskizze

Alexander Dill
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2017

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG - in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2017 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2017 die gleiche Grundsteuer, wie auf dem zuletzt bekanntgegeben Bescheid, entrichten müssen.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an

diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2017 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300 % und die Grundsteuer B 420 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO).

Hinweis: Ihr aktueller Grundsteuerbescheid kann nicht älter als vom 06.01.2015 sein.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2017 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Grundsteuern wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt
IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter www.arnstadt.de (Rubrik Kommunales unter dem Stichwort Formulare) erhältlich.

Ergeben sich Änderungen in der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), so werden Änderungsbescheide erstellt.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter 03628/745-873 oder 745-723, per E-Mail über steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Arnstadt für das Kalenderjahr 2017

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000,301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2017 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2017 fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Straßenreinigung und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

Commerzbank Erfurt
IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter www.arnstadt.de (Rubrik Kommunales unter dem Stichwort Formulare) erhältlich.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail über nancy.goeritz@stadtverwaltung.arnstadt.de oder persönlich im Nebengebäude Am Plan 2 gern zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2017 kann ebenso im Internet unter www.arnstadt.de eingesehen werden.

Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen im 1. Halbjahr 2017

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt folgende Bildungstage im 1. Halbjahr 2017 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

- **Kindertagesstätte „Zauberland“**
Freitag, den 17.03.2017
- **Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“**
Montag, den 03.04.2017
- **Kindergarten „Regenbogen“**
Montag, den 20.03.2017
- **Kindergarten „Pusteblume“**
Freitag, den 07.04.2017
- **Kinderkrippe „Regenbogen“**
Montag, den 27.03.2017

Bei dringendem Bedarf kann die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte ermöglicht werden. Die Eltern werden durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen informiert und gebeten, ihren Bedarf rechtzeitig bei der Leitung anzumelden.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Siegelbach, Dosdorf, Espenfeld

In der Jahresvollversammlung am 08.12.2016 haben die Grundeigentümer die Höhe des Reinertrages aus der Jagdverpachtung für 2015/2016 beschlossen. Dieser Betrag wurde mit Beschluss aus Rücklagen aufgestockt.

Die Eigentümer (auch Erbengemeinschaften) bejagbarer Flächen in o.g. Gemarkungen werden gebeten, ihren Anspruch geltend zu machen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft wünscht allen Mitgliedern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2017.

i.A. Johne, Jagdvorsteher
Jagdgenossenschaft Siegelbach
Dosdorf, Espenfeld

Fälligkeiten für alle Steuerzahler im Jahr 2017

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen erinnert, welche die **vierteljährliche** Zahlungsweise gewählt haben und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, dass die Zahlungen für die

- Grundsteuer A,
- Grundsteuer B,
- Gewerbesteuervorauszahlung 2017,
- Hundesteuer sowie
- Straßenreinigungsgebühr

am 15.02.2017 / 15.05.2017 / 15.08.2017 und 15.11.2017 fällig werden.

Jahreszahler beachten bitte die Fälligkeit 01.07.2017.

Bitte nehmen Sie Ihre Zahlung rechtzeitig mit Angabe des Aktenzeichens auf eines der unten genannten Konten vor.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE 59 8405 1010 1830 0002 64
BIC: HELADEF1ILK

Commerzbank
IBAN: DE 86 8204 0000 0810 6585 00
BIC: COBADEFFXXX

Alexander Dill
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Dornheim

Az: 1-3-0113/37160-15/2016 sowie Az: 1-3-0113/37160-25/2016

Für das Flurstück in der Gemarkung Rudisleben, Flur 11, Flurstücksnummer 272/3 wurden am 12. Januar 2017 zwei Bescheide zur Festsetzung der Eigentümerpachtentschädigung erlassen.

Diese können von den Grundstückseigentümern im Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, Zimmer 212, nach telefonischer Vereinbarung, unter Tel.-Nr. 03621 / 358212, eingesehen werden.

Das Eigentum ist durch öffentliche Urkunden (Erbschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Wenn die unbekannteten Eigentümer bis zum **Ablauf der Meldefrist am 15. März 2017** nicht ermittelt sind, werden die festgesetzten Beträge beim Amtsgericht Arnstadt, Hinterlegungsstelle, hinterlegt.

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

Im Auftrag
Helmi Heimbrodt
Gruppenleiterin

Über die VKA Arnstadt ist eine ordnungsgemäße biologische Abwasserbehandlung der anfallenden Schmutzwässer von Dosdorf gewährleistet. Eine Betreuung von Grundstückskleinkläranlagen ist mit Anbindung an die Kläranlage zukünftig nicht mehr notwendig. Maßnahmen zur Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlagen sowie Anbindung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entsprechend dem errichteten Entwässerungssystem werden erforderlich.

Im Zuge der Anbindung von Dosdorf an die VKA Arnstadt in Ichtershausen entsteht eine Beitragspflicht gemäß Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Zweckverbandes.

Zur Information über die weiteren Vorhaben des Zweckverbandes in Dosdorf, daraus entstehende Beeinträchtigungen sowie ggf. erforderlichen Handlungsbedarf zur wasser- und abwasserseitigen Ver- und Entsorgung der Grundstücke und die entstehenden Beitragspflichten laden wir die Anlieger im unmittelbaren Baubereich ein zur

**Bürger-/Informationsveranstaltung
am Mittwoch, 22.02.2017, 18:00 Uhr,
Feuerwehrvereinshaus in Dosdorf.**

Wir bitten Sie, diesen Termin zu Ihrer Information sowie auch zu Abstimmungszwecken wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung
Eigenbetrieb

Arnstadt, 17.01.17

Information und Einladung zur Bürgerversammlung

Anschluss von Dosdorf an die Verbandskläranlage (VKA) Arnstadt im Trennsystem und Erneuerung Trinkwassernetz
Vorhaben: IV. BA 2017 Landesstraße L 3004 – mittlerer Teilbereich sowie Ortsstraßen am Tieftalgraben und zur GeralAusbau des Ortsentwässerungsnetzes sowie Erneuerung des Trinkwassernetzes

Sehr geehrte Grundstückseigentümer, sehr geehrte Anwohner!

Im Rahmen des Maßnahmenprogramms zur Wasserrahmenrichtlinie werden Anforderungen an die Abwassereinleitungen von Dosdorf zur Erreichung eines „guten Zustandes“ der Flussgebiete Obere Gera bis 2021 gestellt. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept 2013 ist der weitere schmutzwasserseitige Anschluss von Dosdorf in mehreren Bauabschnitten vorgesehen.

Mit dem IV. Bauabschnitt Dosdorf in 2017 erfolgt der weitere Ausbau des Trennsystems von Dosdorf im Bereich der Ortsdurchfahrt L 3004 - mittlerer Teilbereich - sowie der anliegenden Ortsstraßen am Tieftalgraben und an der Gera zur Anbindung der Grundstücke an die VKA Arnstadt. Das Schmutzwassernetz des Einzugsbereiches wird auf das bestehende Schmutzwassernetz der Ortsstraße zur Gera angebunden. Anfallendes Regenwasser kommt über ein neu zu errichtendes Regenwassernetz über die bestehenden Einleitstellen in den Tieftalgraben und die Gera im Rahmen des Bestandes zur Ableitung. Neben dem Neubau eines Schmutz- und eines Regenwassernetzes erfolgt in diesem Bereich auch die Erneuerung des Trinkwasserleitungsnetzes.

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

**Satzung
der Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung
von Tierseuchenkassenbeiträgen
für das Jahr 2017**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
<i>Absatz 4 bleibt unberührt.</i>		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	= vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H., ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maultiere, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung,

die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stellungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben.

Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend.

Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Wir trauern um

Klaus Dani

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
und des Stadtrates der Stadt Arnstadt
von 1990 bis 1995

und

Gerhard Zeiger

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Arnstadt von 1990 bis 1994

Ihr Andenken wird in Ehren gehalten.

Stadt Arnstadt

Alexander Dill
Bürgermeister

Servicezeiten der Stadtverwaltung Arnstadt

Anschrift

Markt 1, 99310 Arnstadt

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch: nur nach Vereinbarung

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03628 745-6

Internet: www.arnstadt.de

Abteilung Pass- und Meldewesen

(zusätzlich Sprechzeit in der Regel jeden 2. Samstag im Monat)

11. Februar 2017

11. März 2017

08. April 2017

13. Mai 2017

10. Juni 2017

08. Juli 2017

12. August 2017

09. September 2017

14. Oktober 2017

11. November 2017

09. Dezember 2017

jeweils von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Sprechzeit der Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

1. Donnerstag jeden Monats von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach persönlicher / telefonischer Absprache

Anschrift

Markt 1, 99310 Arnstadt

Telefon: 03628 745 838

Sprechzeit des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt

Dienstag: 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Anschrift

An der Liebfrauenkirche 2 (Prinzenhof), 99310 Arnstadt

Telefon: 03628 600862

Fax: 03628 588949

Mobiltelefon: 0176 62693269

Sprechzeiten des Landratsamtes ILM-Kreis

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Dienstag: 8:30 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr - 11:30 Uhr und 13:00 Uhr - 14:30 Uhr

Telefon: 03628 738-0

Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Internet: www.ilm-kreis.de



Impressum

„Arnschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-785, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.